



Juni 2020

Erläuternder Bericht

Änderung der Arbeitslosenversicherungsverordnung und ALV-Informationssystemeverordnung

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
A Ausgangslage.....	3
B Übersicht zu den Änderungen.....	3
C Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs	5
Vorlage 1	5
Vorlage 2.....	17

A Ausgangslage

Die Eidgenössischen Räte haben am 19. Juni 2020 die Teilrevision des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG¹) verabschiedet (19.035², E-AVIG) Mit der Annahme der Motion Vonlanthen (16.3457) im 2017 hat der Bundesrat die Umsetzung der Motion zum Anlass genommen, die Grundlagen für die Umsetzung der E-Governmentstrategie im Bereich der Arbeitslosenversicherung (ALV) zu schaffen, die Indikatoren für die Verlängerung der Bezugsdauer von Kurzarbeits- und Schlechtwetterentschädigungen (KAE und SWE) zu ändern sowie die Zusammenarbeit im Rahmen der interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ) zwischen der ALV, der Invalidenversicherung (IV) und der Sozialhilfe zu erleichtern.

Um den Inhalt dieser Teilrevision des AVIG umzusetzen, sieht das vorliegende Geschäft die Anpassung der Verordnung vom 31. August 1983 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsverordnung, AVIV³) und die Schaffung einer neuen Verordnung für die von der Ausgleichsstelle der Arbeitslosenversicherung betriebenen Informationssysteme (ALV-Informationssystemeverordnung, ALV-IsV) vor. Die Revision des AVIG bedingt auch eine Anpassung der Verordnung vom 16. Januar 1991 über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (Arbeitsvermittlungsverordnung, AVV⁴).

Die Verordnungsanpassungen beinhalten die Grundlagen für die zwei neuen Informationssysteme der ALV, welche elektronische Dienstleistungen anbieten (Zugangsplattform für elektronische Dienstleistungen und Plattform der öffentlichen Arbeitsvermittlung) sowie die entsprechenden Zugriffsrechte, vor allem auch im Hinblick auf die IIZ. Es wird die Gelegenheit genutzt, die Inhalte der bestehenden drei⁵ und die Regelung von den zwei oben genannten neuen Informationssystemen in einer einzigen neuen Verordnung (ALV-IsV) zu vereinen. Die Gesetzesartikel bezüglich Modalitäten für die Anmeldung zum Leistungsbezug sowie die Bestimmungen betreffend Zwischenbeschäftigung beim Bezug von KAE und SWE werden ebenfalls angepasst. Zusätzlich wird von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, dringend notwendige Anpassungen im AVIV vorzunehmen, wie den elektronischen Schriftverkehr zwischen Versicherten und Behörden im Verwaltungsverfahren ermöglichen soll und die Festlegung der örtlichen Zuständigkeit für die Geltendmachung von SWE nur am Ort des Betriebes. Daneben sind formelle und sprachliche Anpassungen vorgesehen.

Zur besseren Übersicht sind die Anpassungen im AVIV und im AVV unter dem Titel Vorlage 1 ausgeführt. Die ALV-IsV in diesem Bericht mit Vorlage 2 betitelt.

B Übersicht zu den Änderungen

Durch die Änderungen im AVIG, werden folgende Anpassungen auf Verordnungsstufe im Wesentlichen vorgeschlagen:

Vorlage 1

¹ SR **837.0**

² BBI **2019 4413**

³ SR **837.02**

⁴ SR **823.111**

⁵ Verordnung vom 1. November 2006 über das Informationssystem für die Arbeitsvermittlung und die Arbeitsmarktstatistik (AVAM-Verordnung; SR **823.114**); Verordnung vom 26. Oktober 2016 über das Informationssystem für die Auszahlung von Leistungen der Arbeitslosenversicherung (ASAL-Verordnung; SR **837.063.1**); Verordnung vom 25. Oktober 2017 über das Informationssystem für die Analyse von Arbeitsmarktdaten (LAMDA-Verordnung; SR **837.063.2**)

- Die Bestimmungen über die Anmeldung, Beratung und Kontrolle wurden durch die neue Möglichkeit der elektronischen Anmeldung grundsätzlich überarbeitet (u. a. Art. 18 bis 29 E-AVIV).
- Aufnahme der Bestimmung zum elektronischen Verkehr mit Behörden gemäss dem Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG)⁶ und dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG)⁷ (Art. 1 E-AVIV).
- Festlegung der örtlichen Zuständigkeit für die Geltendmachung von SWE nur am Ort des Betriebes (Art. 119 Abs. 1 Bst. c E-AVIV).
- Zuständigkeit für die Beurteilung der Äquivalenz von Ausbildungszertifikaten für Beratende der Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) (Art. 119b Abs. 1 E-AVIV).
- Notwendige formelle und sprachliche Korrekturen (einheitliche Begriffe, geschlechtergerechte Sprache, Übersetzungsfehler etc.).

Vorlage 2

Die aktuellen Verordnungen für die Informationssysteme der ALV (AVAM-Verordnung; ASAL-Verordnung; LAMDA-Verordnung) werden aufgehoben und ihr Inhalt wird in der neuen ALV-Informationssystemeverordnung aufgenommen, welche auch gerade die Grundlagen für die neuen Informationssysteme mit elektronischen Dienstleistungen (Zugangsplattform für elektronische Dienstleistungen und Plattform für die öffentliche Arbeitsvermittlung) regeln. Die neue ALV-IsV regelt die allgemeinen und spezifischen Bestimmungen für jedes Informationssystem sowie in den Anhängen die jeweiligen Zugriffsrechte aufgrund der gesetzlichen Vorgaben (Abruf und Bearbeiten).

⁶ SR 830.1

⁷ SR 172.021

C Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs

Vorlage 1

Ersetzung von Ausdrücken

Im ganzen AVIV wird «SECO» mit «Ausgleichsstelle der Arbeitslosenversicherung» ersetzt. Die Ausgleichsstelle der ALV ist verantwortlich für den Vollzug der ALV und nicht das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO), obwohl es die Ausgleichsstelle führt (Art. 83 Abs. 3 AVIG).

Erster Titel: Anwendbarkeit des ATSG

Der Titel wird geändert und durch den umfassenderen Begriff «Anwendbarkeit des ATSG» ersetzt, denn er behandelt nicht nur kollektive Massnahmen in Bezug auf den Arbeitsmarkt, sondern auch auf die Anwendung im Bereich der ALV von Artikel 55 Absatz 1^{bis} ATSG für die elektronische Kommunikation mit den Behörden infolge der durch die AVIG-Revision eingeführten Digitalisierung der Geschäftsprozesse.

Art. 1 Elektronische Kommunikation mit den Behörden

Abs. 1: Dieser Absatz sieht die Anwendbarkeit von Artikel 55 Absatz 1^{bis} ATSG bezüglich der elektronischen Kommunikation mit den Behörden im Bereich der ALV vor.

Abs. 2: Dieser Absatz stellt klar, dass die elektronische Kommunikation mit den Behörden über die Zugangsplattform für elektronische Dienstleistungen gemäss Artikel 83 Absatz 1^{bis} Buchstabe d AVIG erfolgt.

Art. 1a: Aufgrund des neuen Aufbaus des ersten Titels entspricht dieser dem bisherigen Artikel 1.

Art. 2 und 2a: Aufgrund der im ersten Titel vorgenommenen Änderungen entsprechen diese Artikel den früheren Artikeln 1a und 2, die ohne Änderung übernommen wurden.

2. Abschnitt: Anmeldung, Aufklärung über Rechte und Pflichten, Beratung und Kontrolle

Die Artikel unter diesem Abschnitt (Art. 18 bis 29 E-AVIV) wurden grundlegend überarbeitet im Hinblick auf die Einführung von elektronischen Dienstleistungen wie die Anmeldung «online» sowie die Abschaffung der Anmeldung zur Arbeitsvermittlung bei der Wohngemeinde. Der geltende Titel des 2. Abschnittes «Beratung und Kontrolle» wurde entsprechend ergänzt.

Art. 18

Abs. 1: Zur Verbesserung der Systematik dieser Bestimmung werden die aktuellen Absätze 1 und 2 vertauscht. Der neue Absatz 1 (bisheriger Absatz 2) legt die Zuständigkeit der Amtsstelle am Wohnsitz der versicherten Person für die Anmeldung zur Arbeitsvermittlung sowie für die Beratungs- und Kontrollgespräche fest.

Abs. 2: Er entspricht dem bisherigen Absatz 1. Er legt den im neuen Absatz 1 erwähnten Wohnort fest.

Abs. 3: Absatz 3 wird geändert, um dem neuen Erwachsenenschutzrecht Rechnung zu tragen (Art. 360 ff ZGB in Kraft seit dem 1. Januar 2013)⁸.

⁸ AS 2011 725; BBI 2006 6635

Abs. 5: Der aktuelle Absatz 5 ist überflüssig, denn betreffend die Kontrolle sind die Personen, die von einer Erwachsenenschutzmassnahme profitieren, denselben Regelungen wie die anderen Versicherten unterstellt. Die Beratungs- und Kontrollgespräche finden prinzipiell stets auf derselben Amtsstelle statt. Zur Verbesserung der Systematik des AVIV wird der Inhalt von Artikel 20a AVIV, der die zuständige Amtsstelle für Personen festlegt, die sich zwecks Stellensuche vorübergehend in der Schweiz aufhalten, im neuen Absatz 5 von Artikel 18 E-AVIV übernommen. Die französische Version wird leicht der deutschen angepasst. Artikel 18 E-AVIV fasst sämtliche Regelungen zusammen, die zur Bestimmung der zuständigen RAV anwendbar sind.

Art. 19 Persönliche Anmeldung für die Stellenvermittlung

Titel: Er wird geändert, um die Änderung von Artikel 17 Absatz 2 AVIG zu berücksichtigen. Es wird betont, dass die Anmeldung persönlich erfolgen muss, das heisst, sie muss durch die Person selber und nicht durch eine Drittperson gemacht werden.

Abs. 1: Er wird geändert, weil die Anmeldung bei der Gemeinde nicht mehr möglich ist. Sie erfolgt direkt bei der zuständigen Amtsstelle (häufig das RAV) oder über die neue Zugangsplattform für die elektronischen Dienstleistungen. Diese leitet die versicherte Person an die zuständige Amtsstelle weiter (Art. 83 Abs. 1^{bis} Bst. e E-AVIG).

Abs. 2: Bei der Anmeldung muss die versicherte Person ihre Versichertennummer der AHV angeben. Dieser Absatz entspricht dem aktuellen Artikel 20 Absatz 1 Bst. c AVIV.

Abs. 3: Er übernimmt zum Teil den aktuellen Absatz 2 und stellt klar, dass die Wahl der Arbeitslosenkasse bei der Anmeldung bei der zuständigen Amtsstelle oder über die Zugangsplattform für elektronische Dienstleistungen erfolgt.

Abs. 4: Er übernimmt den ersten Satz des aktuellen Absatzes 3 und wird geändert, weil die Wahl nicht mehr bei der Gemeinde getroffen werden kann. Die Bestätigung der Anmeldung und der Wahl der Arbeitslosenkasse wird durch die Amtsstelle ausgestellt. Das Datum der Anmeldung kann das Datum des Beginns der Rahmenfrist sein (Art. 9 AVIG), sofern alle Voraussetzungen für den Bezug von in Artikel 8 AVIG vorgesehenen Arbeitslosenentschädigung erfüllt werden.

Abs. 5: Die Identität der Person, die sich auf der Zugangsplattform zu den elektronischen Dienstleistungen angemeldet hat, muss umgehend überprüft werden. Nachdem sich die versicherte Person über die erwähnte Plattform angemeldet hat, muss ihr die kantonale Amtsstelle innert eines Arbeitstages (Montag bis Freitag) nach der Anmeldung eine Einladung für ein persönliches Gespräch vor Ort beim zuständigen RAV schicken.

Art. 19a *Aufgehoben*

Der Inhalt dieser Anordnung wird nach Artikel 20a E-AVIV (siehe oben nach Art. 18 E-AVIV) verschoben.

Art. 20 Überprüfung der Anmeldung

Titel: Der Titel wird dem neuen Inhalt von Artikel 20 E-AVIV angepasst, der die Überprüfung betrifft, welche die zuständige Amtsstelle bei der Anmeldung der versicherten Person vornehmen muss.

Abs. 1: Er stellt klar, dass die Amtsstelle die Gültigkeit der Versichertennummer der AHV der versicherten Person überprüfen muss. Diese Anordnung entspricht dem aktuellen Absatz 2, mit Ausnahme des zweiten Teils dieses Absatzes, der nicht mehr angewandt wird.

Bst. a: Buchstabe a der aktuellen Verordnung wird aufgehoben, da die Anmeldung bei der Gemeinde nicht mehr möglich ist.

Bst. b: Wird aufgehoben, da die zuständige Amtsstelle die entsprechenden Daten am Wohnort der Person beim kantonalen Einwohnerregister selber beschaffen kann (Art. 96d E-AVIG). Diese Änderung schafft die Kosten zulasten der Versicherten ab, die durch die Pflicht, einen Wohnsitznachweis vorzuweisen, entstanden sind. Ein Ausländerausweis muss vorgewiesen werden, wenn die Identität der Person von der zuständigen Amtsstelle überprüft wird.

Bst. c: Siehe unten Artikel 19 Absatz 2 E-AVIV.

Bst. d: Wird aufgehoben, weil bei der Anmeldung nur die Versichertennummer der AHV angegeben werden muss. Die weiteren Dokumente, welche zum Nachweis der Einhaltung der Pflichten durch den Versicherten dienen (zum Beispiel: Kündigungsschreiben, Nachweis der Bewerbungen, Kursbestätigungen usw.), sind beim ersten Beratungs- und Vermittlungsgespräch vorzuweisen. Die Pflicht, alle erforderlichen Dokumente vorzuweisen, wird neu in Artikel 22 Absatz 2 E-AVIV erwähnt (siehe unten Kommentar zu Art. 22 Abs. 2 E-AVIV).

Abs. 2: Entspricht dem aktuellen Absatz 3, der formal der technischen Entwicklung angepasst wird.

Art. 20a Auskünfte über die Rechte und Pflichten

Titel: Er wird vom aktuellen Artikel 19a AVIV übernommen.

Abs. 1 bis 3: Der Inhalt von Artikel 20a E-AVIV entspricht dem Inhalt des aktuellen Artikels 19a Absatz 1 bis 3 AVIV. Zur Verbesserung der Systematik im AVIV wird der Inhalt des aktuellen Artikels 20a AVIV gestrichen und ohne Änderungen in Artikel 18 Absatz 5 E-AVIV aufgenommen.

Art. 21 Beratung und Kontrolle

Abs. 1: Das Anmeldeverfahren bei der zuständigen Amtsstelle ist in Artikel 19 E-AVIV geregelt. Nach der Anmeldung wird die versicherte Person entsprechend den Anordnungen des Kantons zu Beratungs- und Kontrollgesprächen von der zuständigen Amtsstelle eingeladen. Absatz 1 wird in diesem Sinn geändert. Der Ausdruck «in der Regel» wird gestrichen. Die aktuellen Kommunikationstechnologien erlauben es jedem und jeder, innerhalb eines Arbeitstages erreichbar zu sein.

Abs. 2: Der aktuelle Absatz 2 wird aufgehoben, denn bereits der neue Absatz 1 stellt klar, dass die zuständige Amtsstelle die versicherte Person zu den Beratungs- und Kontrollgesprächen einlädt.

Abs. 3: Der aktuelle Absatz 3 wird aufgehoben und dessen Inhalt in den neuen Absatz 2 verschoben. Der Inhalt des aktuellen Absatzes 2 wird gestrichen.

Abs. 4: Der aktuelle Absatz 4 wird gestrichen. Es entspricht nicht einer modernen Verwaltungsführung, wenn die zuständigen kantonalen Amtsstellen vom 24. Dezember bis 2. Januar durchgehend geschlossen haben und die versicherten Personen dennoch ihren Pflichten bezüglich der Arbeitsbemühungen und ihrer Vermittlungsfähigkeit in dieser Zeit nachkommen müssen. In dieser Zeit müssen die kantonalen Amtsstellen für die versicherten Personen erreichbar sein. Wie sich die Amtsstellen organisieren, liegt in der Kompetenz der Kantone.

Art. 22 Beratungs- und Kontrollgespräche

Abs. 1: Dieser wird geändert, da die Möglichkeit, sich in der Gemeinde anzumelden, aufgehoben wird.

Abs. 2: Dieser neue Absatz 2 entspricht dem aktuellen Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe d AVIV. Er stellt klar, welche Informationen die versicherte Person bei ihrem ersten Beratungs- und Kontrollgespräch bei der zuständigen Amtsstelle zur Verfügung stellen muss. Er ist umfassender formuliert als der aktuelle Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe d AVIV, weil die für die Prüfung des Falls erforderlichen Informationen und Dokumente je nach Sachverhalt variieren können. Die von der versicherten Person zu erbringenden Informationen und Dokumente zusätzlich zu den Arbeitsbemühungen vor der Arbeitslosigkeit sind daher absichtlich nicht präzisiert. Es obliegt der Amtsstelle, der betreffenden versicherten Person anzugeben, welche Informationen und Dokumente sie zum Zweck der Prüfung ihres Dossiers und zur Bestimmung einer Strategie für die Stellensuche erbringen muss. Aus systematischen Gründen wird der aktuelle Absatz 2 in Absatz 3 verschoben.

Abs. 3: Sein Inhalt entspricht dem aktuellen Absatz 2. Der aktuelle Artikel 3, der die Einladung zu einem Beratungs- oder Vermittlungsgespräch von versicherten Personen vorsieht, die einen vollzeitlichen Zwischenverdienst oder eine freiwillige Tätigkeit gemäss Artikel 15 Absatz 4 AVIG ausüben, wird aufgehoben. Die bei diesen versicherten Personen anwendbare Regelung unterscheidet sich nicht von der im aktuellen Absatz 2 erwähnten Regelung, die bei allen Versicherten angewendet wird. Die im aktuellen Absatz 2 vorgesehene allgemeine Regelung genügt.

Abs. 4: Der aktuelle Absatz wird aufgehoben, weil er überflüssig ist. Artikel 21 Absatz 1 E-AVIV hält bereits fest, dass die versicherte Person innerhalb eines Arbeitstages (Montag bis Freitag) erreichbar sein muss.

Art. 23 Kontrolldaten für die Geltendmachung des Anspruchs

Titel: Der französische Titel wird der deutschen Version angepasst.

Abs. 1: In der französischen Version wird «formule» durch den gängigeren Begriff «formulaire» ersetzt.

Abs. 2

Bst. a: Für eine geschlechtergerechte Formulierung wird in der deutschen Version «Versicherter» durch «versicherte Person» ersetzt.

Bst. b: Der «Grad der Vermittlungsfähigkeit» wird durch «Umfang des anrechenbaren Arbeitsausfalls» ersetzt. Gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts (unter anderen BGE 126 V 124) ist die Vermittlungsfähigkeit nicht quantifizierbar. Entweder ist die versicherte Person vermittlungsfähig oder sie ist es nicht. Einer der Faktoren zur Bestimmung der Höhe der Arbeitslosenentschädigung ist die Berücksichtigung des Arbeitsausfalls. Der objektiv mögliche oder von einer versicherten Person gewünschte Beschäftigungsgrad muss berücksichtigt werden.

Abs. 3: Er wird aufgehoben, weil er überflüssig ist. Die vorgesehene Erwähnung der Arbeitslosenkasse auf dem Formular «Angaben der versicherten Person» durch die Amtsstelle ist überflüssig, weil in diesem Moment die gewählte Arbeitslosenkasse bereits im Informationssystem für die öffentliche Arbeitsvermittlung erfasst ist (siehe Art. 19 Abs. 2 und 3 E-AVIV).

Art. 24 Überprüfung der Vermittlungsfähigkeit und Umfang des anrechenbaren Arbeitsausfalls

Titel: Die kantonalen Behörden müssen ebenfalls den Umfang des Arbeitsausfalls berücksichtigen. Der Titel ist in diesem Sinn ergänzt worden.

Verweis unter dem Titel: Der Verweis auf Artikel 17 Absatz 2 AVIG wird entfernt, weil er irrelevant war. Hinzugefügt wurde der Verweis auf Artikel 49 ATSG, der festhält, wann die Entscheide in Form einer Verfügung zu erlassen sind.

Abs. 1: Er wird korrigiert. Gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts ist die Vermittlungsfähigkeit nicht quantifizierbar. Entweder ist die versicherte Person vermittlungsfähig oder nicht (siehe weiter oben Art. 23 Abs. 2 Bst. b). Was hier ebenfalls angestrebt wird, ist eine Änderung bei der Berücksichtigung des Arbeitsausfalls unter Einbeziehung des objektiv möglichen oder von der versicherten Person gewünschten Beschäftigungsgrades. Soweit die Änderung des anfänglich zu berücksichtigenden Arbeitsausfalles (Art. 11 Abs. 1 AVIG) auch eine Änderung der Höhe der Arbeitslosenentschädigung mit sich bringt, muss die zuständige Amtsstelle die Arbeitslosenkasse informieren.

Abs. 2: Die zuständige Amtsstelle hat ihren Entscheid in Form einer Verfügung zu erlassen (Art. 49 Abs. 1 ATSG).

Abs. 3: Dieser wird aufgehoben, weil alle erforderlichen Informationen bereits in den Informationssystemen erfasst sind und von den Durchführungsorganen eingesehen werden können. Das Zustellen des Entscheids in Papierform an die Arbeitslosenkasse ist daher überflüssig.

Art. 28 Kassenwahl und Kassenwechsel

Verweis unter dem Titel: Hinzugefügt wird der Verweis auf Artikel 78 Absatz 2 AVIG betreffend den Tätigkeitsbereich der Arbeitslosenkassen.

Abs. 1: Dieser wird geändert, weil die Anmeldung bei der Gemeinde nicht mehr möglich ist, jedoch eine elektronische über die Zugangsplattform für elektronische Dienstleistungen (Art. 19 E-AVIV). Die Kassenwahl erfolgt bei der Anmeldung bei der zuständigen kantonalen Amtsstelle oder elektronisch über die Zugangsplattform für elektronische Dienstleistungen (Art. 83 Abs. 1^{bis} Bst. d E-AVIG).

Abs. 2: Wie bereits in anderen Artikeln wird «Kasse» durch «Arbeitslosenkasse» ersetzt und in der deutschen Version für die geschlechtergerechte Formulierung «Versicherter» durch «versicherte Person».

Abs. 3: Dieser wird geändert, um dem technologischen Fortschritt Rechnung zu tragen. Bei einem Kassenwechsel muss die alte Arbeitslosenkasse die Daten nicht mehr auf elektronischem Weg der neuen Arbeitslosenkasse übermitteln. Die neue Arbeitslosenkasse erhält im Zahlungssystem der ALV die Zugriffsrechte zu den Daten des Versicherungsfalls (Art. 83 Abs. 1^{bis} Bst. a E-AVIG). Die alte Arbeitslosenkasse behält jedoch die Zugriffsrechte zu den Daten für die noch laufenden Verfahren.

Art. 29 Geltendmachung des Anspruchs

Abs. 1 Bst. b: Der Inhalt des aktuellen Buchstaben b wird aufgehoben, weil er überflüssig ist. Mit Artikel 35 Absatz 3^{bis} E-AVG ist der Datenaustausch zwischen dem Informationssystem für die öffentliche Arbeitsvermittlung (Art. 83 Abs. 1^{bis} Bst. b E-AVIG) und demjenigen für die Auszahlung der Leistungen der ALV (Art. 83 Abs. 1^{bis} Bst. a E-AVIG) möglich. Der Inhalt des aktuellen Buchstabens c ist neu unter Buchstaben b.

Abs. 1 Bst. c: Er entspricht dem aktuellen Buchstaben d. In der französischen Version wird «formule» durch den gängigeren Begriff «formulaire» ersetzt.

Abs. 2 Bst. a: In der französischen Version wird «formule» durch den gängigeren Begriff «formulaire» ersetzt.

Abs. 3: Unterlagen» wird durch «Dossier» ersetzt, um den technologischen Fortschritt zu berücksichtigen. In der deutschen Version für die geschlechtergerechte Formulierung wird «Versicherter» durch «versicherte Person» ersetzt.

Abs. 4: In der deutschen Version für die geschlechtergerechte Formulierung wird «Versicherter» durch «versicherte Person» ersetzt.

Art. 30 Auszahlung der Entschädigung und Leistungsabrechnung für die Steuerbehörden

Titel: «Steuerausweis» wird ersetzt durch «Leistungsabrechnung für die Steuerbehörden», um mit der französischen Version kongruent zu sein. Das Komma wird mit «und» ersetzt.

Abs. 1: «Kasse» wird ersetzt durch «Arbeitslosenkasse».

Abs. 2: In der deutschen Version wird «der Versicherte» durch «die versicherte Person» ersetzt.

Abs. 3: Absatz 3 stellt klar, dass in den Kantonen, die dies vorsehen, die Steuerbescheinigungen gemäss Artikel 97a Absatz 1 Buchstabe c^{bis} und Absatz 8 E-AVIG elektronisch direkt an die kantonalen Steuerbehörden weitergeleitet werden.

Art. 37

Abs. 4: Absatz 4 wird geändert, damit der versicherte Verdienst unmittelbar korrigiert werden kann (und nicht erst ab der folgenden Kontrollperiode), wenn die versicherte Person, bevor sie wieder arbeitslos wird, während sechs aufeinander folgenden Monaten einer Tätigkeit nachgegangen ist, für die sie einen Lohn erhalten hat, der höher ist als der versicherte Verdienst (Bst. a) oder wenn die zu berücksichtigende Lohneinbusse eine Änderung erfahren hat (Bst. b). Die unmittelbare Korrektur des versicherten Verdienstes widerspiegelt so die aktuelle Situation der versicherten Person unmittelbar.

Bst. a: Die Bestimmung wird geschlechtergerecht formuliert.

Bst. b: «Vermittlungsfähigkeit» wird aus den weiter oben in Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe b E-AVIV erwähnten Gründen durch «Umfang des anrechenbaren Arbeitsausfalls» ersetzt. In der deutschen Version wird der Text den Regeln der geschlechtergerechten Formulierung angepasst.

Art. 40b

Die französische Version dieses Artikels wird geändert, weil sie einen Fehler enthält. Der versicherte Verdienst einer Person mit einer Behinderung muss gemäss ihrer noch vorhandenen Erwerbsfähigkeit korrigiert werden und nicht gemäss ihrer Arbeitsfähigkeit, denn diese kann gleich wie die vor der gesundheitlichen Beeinträchtigung sein. Infolgedessen wird «capacité de travail» mit «capacité de gain» ersetzt.

Art. 42

Abs. 2: In der französischen Version wird «formule» durch den gängigeren Begriff «formulaire» ersetzt.

Art. 45

Abs. 1, Einleitungssatz: Der Begriff «dans l'exercice» ist in der französischen Version verwirrend. Daher wird er gestrichen.

Art. 59

Verweis unter dem Titel: Ergänzt wird der Verweis auf den neuen Artikel 36 Absatz 5 E-AVIG.

Abs. 2: Die Zuständigkeit der kantonalen Amtsstelle wird hier anstelle von Artikel 36 Absatz 1 AVIG festgehalten analog der Regelung im Bereich der SWE. In der französischen Version wird «formule» durch den gängigeren Begriff «formulaire» ersetzt.

Art. 60

Abs. 5: Er wird geändert, da die neue Arbeitslosenkasse in jedem Fall die Zugriffsrechte zu den Daten des Versicherungsfalls sinngemäss nach Artikel 28 Absatz 3 E-AVIV erhält und nicht nur auf Anfrage.

Art. 64

Dieser Artikel wird aufgrund der Aufhebung von Artikel 41 Absatz 5 E-AVIG aufgehoben.

Art. 69

Abs. 1: In der französischen Version wird «formule» durch den gängigeren Begriff «formulaire» ersetzt.

Art. 72

Dieser Artikel wird aufgrund der Streichung von Artikel 49 E-AVIG aufgehoben.

Art. 77

Abs. 1: Um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass der Antrag auch elektronisch eingereicht werden kann, wird in der französischen Version «remettre» durch «fournir» ersetzt. Der Text der deutschen Version wird der geschlechtergerechten Formulierung angepasst.

Bst. a: Wird ergänzt durch die Angabe des zu verwendenden Formulars.

Bst. b: Wird geändert, um die Ersetzung von «Versicherungsausweis AHV/IV» durch «Versichertennummer der AHV» zu berücksichtigen.

Bst. c: Wird geändert, um festzuhalten, dass sich die Arbeitslosenkassen die Daten bezüglich des Wohnorts der versicherten Person über die kantonalen Einwohnerregister beschaffen müssen. Versicherte Personen mit einer ausländischen Staatsbürgerschaft müssen ihren Ausländerausweis vorweisen.

Bst. d: «Unterlagen» wird durch «Information» ersetzt, um den technologischen Fortschritt zu berücksichtigen.

Abs. 2: Wird aus dem gleichen Grund wie in Absatz 1 Buchstabe d geändert. Der Begriff «Unterlagen» wird durch «Dossier» ersetzt.

Abs. 3: Im Interesse grösserer Klarheit bezüglich der zuständigen öffentlichen Arbeitslosenkasse im Falle von Insolvenz eines Arbeitgebers mit Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten in einem anderen Kanton werden in einem solchen Fall die für die Behandlung des Gesuchs zuständige öffentliche Arbeitslosenkasse und der Hauptsitz des Arbeitgebers hinzugefügt. Aufgrund des technologischen Fortschritts wird die Erwähnung der Weiterleitung der Anträge weggelassen, da die Dokumente für die bearbeitenden Stellen zugänglich sind.

Abs. 4: Es wird festgehalten, dass der frühere Arbeitsort derjenige der versicherten Person ist.

Abs. 2 bis 4: In der deutschen Version wird der Text den Regeln der geschlechtergerechten Formulierung angepasst.

Art. 81a

Abs. 1: Wurde geändert, um den neuen Artikel 83 Absatz 1^{bis} Buchstabe b E-AVIG zu berücksichtigen. Das Informationssystem AVAM wird ersetzt durch das Informationssystem für die öffentliche Arbeitsvermittlung.

Art. 87 Bescheinigung des Veranstalters der Bildungs- oder Beschäftigungsmassnahme
Der Artikel wurde geändert, damit der Verwaltungsaufwand reduziert werden kann. Der Veranstalter der Bildungs- oder Beschäftigungsmassnahme kann das Formular, welches die Teilnahme einer versicherten Person bestätigt, direkt mittels Plattform der öffentlichen Arbeitsvermittlung an die Arbeitslosenkasse weiterleiten. Der Verweis unter dem französischen Titel wird analog zur deutschen Version ergänzt.

Art. 109b

Die Buchstaben i und o von Artikel 83 E-AVIG sind aufgehoben. Alle von der Ausgleichsstelle verwalteten Informationssysteme sind in Artikel 83 Absatz 1^{bis} E-AVIG aufgeführt. Der Verweis unter Artikel 109b E-AVIV wird in diesem Sinn geändert.

Art. 110

Abs. 4: In der französischen Version wird der falsche Begriff «organe de contrôle» durch «organe de compensation» ersetzt.

Art. 119

Abs. 1: Dieser Absatz wird aktualisiert. Aus systematischen und thematischen Gründen werden die Inhalte den Buchstaben neu zugeordnet.

Bst. a: Wird geändert, um die Abschaffung von Artikel 40 und 41 Absatz 1, 2 und 5 sowie 49 AVIG zu berücksichtigen (Aufhebung der Pflicht, eine provisorische Beschäftigung zu suchen und der Kontrollpflichten im Falle von SWE).

Bst. c: Wird geändert, damit die örtliche Zuständigkeit der kantonalen Amtsstelle als einzige nur jene am Ort des Betriebs ist, die über SWE entscheidet wie im Falle von KAE. Das Prinzip des «guichet unique» wird angewendet zur administrativen Entlastung der Arbeitgeber und der kantonalen Amtsstellen.

Bst. d: Der Inhalt des aktuellen Buchstabens e wird neu unter Buchstabe d aufgeführt. Artikel 119 regelt die spezifische Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit der kantonalen Amtsstellen (Art. 85 AVIG). Für die Insolvenzenschädigung (IE) sind diese nicht zuständig. Der Inhalt des aktuellen Buchstabens d ist daher unter Artikel 119 systematisch falsch. Der Inhalt des aktuellen Buchstabens d findet man bereits in Artikel 53 Absatz 1 AVIG. Dieser sieht für die IE vor, dass die öffentliche Arbeitslosenkasse am Ort des Betriebs- und Konkursamtes zuständig ist. Daher ist es unnötig, diese Zuständigkeit im AVIV zu repetieren. Unterliegt der Arbeitgeber nicht der Zwangsvollstreckung in der Schweiz, so ist die öffentliche Arbeitslosenkasse des Kantons zuständig, in dem der frühere Arbeitsort der versicherten Person liegt. Dieser Grundsatz steht in Artikel 77 Absatz 4 E-AVIV.

Bst. e: Der Inhalt des aktuellen Buchstabens g ist im neuen Buchstaben e zu finden. Der Inhalt des aktuellen Buchstabens f wird gestrichen, weil die Regelung bereits in Buchstabe a und Artikel 18 Absatz 5 E-AVIV festgehalten wird.

Der deutsche Text im ganzen Artikel wird der geschlechtergerechten Formulierung angepasst.

Art. 119a

Abs. 4: Wird aufgehoben, weil er durch die Digitalisierung überflüssig wird. Die RAV und die LAM-Stellen haben Zugang zum Informationssystem für die öffentliche Arbeitsvermittlung (bisher AVAM) gemäss den neuen Artikeln 96c Absatz 1^{bis} E-AVIG und 35 Absatz 3 Buchstaben d und e E-AVG.

Art. 119b

Abs. 1: Zwei Anpassungen von Artikel 119b Absatz 1 AVIV sind nach einem Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts⁹ erforderlich. Die erste betrifft die Terminologie. Der Eidgenössische Fachausweis für Personalberatung wurde ersetzt durch «HR-Fachfrau/HR-Fachmann mit eidgenössischem Fachausweis, Öffentliche Personalvermittlung und -beratung». Diese Bezeichnung entspricht den Richtlinien des Schweizerischen Trägervereins für Berufs- und höhere Fachprüfungen in Human Resources (HRSE). Das Bundesverwaltungsgericht stellt im Übrigen fest, dass die in Artikel 119b Absatz 1 AVIV vorgesehene Kompetenzdelegation des Verbands der Schweizerischen Arbeitsmarktbehörden (VSAA) auf einer ungenügenden Rechtsgrundlage beruht. Artikel 85b Absatz 4 AVIG räumt dem Bundesrat die Kompetenz ein, die beruflichen Anforderungen für die mit der öffentlichen Arbeitsvermittlung betrauten Personen festzulegen. Artikel 119b Absatz 1 AVIV muss deshalb dahingehend geändert werden, dass die Entscheidungskompetenz der Ausgleichsstelle obliegt, ob eine andere Ausbildung als die zum HR-Fachmann/zur HR-Fachfrau oder Berufserfahrung als gleichwertig anerkannt werden.

Art. 119c^{bis}

Abs. 2 Bst. b: Die Erwähnung «AVAM-System» wird durch die technologisch neutrale Bezeichnung «Informationssystem für die öffentliche Arbeitsvermittlung» ersetzt, gemäss Artikel 83 Absatz 1^{bis} Buchstabe b E-AVIG.

Art. 122

Abs. 2: Die französische wird an die deutsche Version angepasst.

Art. 125

Verweis unter dem Titel: Der Artikel 125 AVIV wurde so geändert, dass die Bestimmungen für alle Durchführungsstellen der ALV anwendbar sind. Der Verweis auf die Artikel 79 und 81 Absatz 1 AVIG, die nur die Arbeitslosenkassen betreffen, wurden daher gestrichen.

Abs. 1: Wurde dahingehend angepasst, dass er nicht nur auf die Arbeitslosenkassen, sondern auf alle Durchführungsstellen der ALV anwendbar ist. In der französischen Version wird die Bezeichnung «dossiers des cas d'indemnisation» durch «données des cas d'assurance» ersetzt, da die Dossiers nicht mehr in Papierform verfügbar sein werden. Des Weiteren können die Durchführungsstellen der ALV dazu veranlasst werden, die Daten über die Rahmenfrist für den Leistungsbezug hinaus zu bearbeiten (z. B. Rückforderung von irrtümlich überwiesenen Leistungen). Die Frist von fünf Jahren für die Aufbewahrung der Daten von Versicherungsfällen beginnt ab ihrer letzten Bearbeitung zu laufen. Absatz 1 wird in diesem Sinne geändert.

Abs. 2: Der Inhalt des bisherigen Absatzes 7 wird neu in Absatz 2 verschoben.

⁹ B-273/2019

Abs. 3 bis 6: Die aktuellen Absätze werden gestrichen, weil die Dossiers nicht mehr in Papierform auf Bildträger erfasst werden.

Abs. 7: Der aktuelle Absatz wird aufgehoben, weil der Inhalt dieses Absatzes sich im neuen Absatz 2 befindet.

Abs. 8: Der aktuelle Absatz wird aufgehoben, weil er überflüssig ist. Aufgrund der neuen Formulierung ist der Inhalt von Artikel 125 E-AVIG auf alle Durchführungsstellen der ALV anwendbar.

Art. 126a

Abs. 1: Diese Bestimmung wird geändert, weil der Betrag der mit den Kosten der Datenkommunikation verbundenen Gebühren gemäss der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004¹⁰ (Allg-GebV) festgelegt wird.

Art. 128

Abs. 1: Der Absatz wird ergänzt mit Artikel 77 E-AVIV, für die Regelung der Zuständigkeit des kantonalen Versicherungsgerichts bei Beschwerdefällen zur IE.

¹⁰ SR 172.041.1

Änderung eines anderen Erlasses

Verordnung vom 16. Januar 1991¹¹ über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (AVV)

Es wird neben den erforderlichen materiellen Anpassungen, die Gelegenheit genutzt, die Artikel im Abschnitt «Aufgaben der Arbeitsmarktbehörden» formell und sprachlich anzupassen ebenso wie die Nennung der Informationssysteme.

Art. 51

Abs. 1: Ergänzung der Verordnung mit der bis anhin fehlenden Definition von Stellensuchenden im Bereich der öffentlichen Arbeitsvermittlung. Eine Anmeldung zur Arbeitsvermittlung kann elektronisch erfolgen. Für die Identifizierung einer Person ist jedoch ein persönliches Erscheinen bei der Arbeitsmarktbehörde (meistens RAV) erforderlich. Eine Person wird erst nach dieser Identifizierung als Stellensuchende offiziell registriert und erhält einen gesicherten Zugriff auf die Plattform der öffentlichen Arbeitsvermittlung.

Abs. 2: Der Inhalt des bestehenden Absatzes 1 wird in Absatz 2 verschoben mit einer leichten sprachlichen Anpassung.

Abs. 3: Das SECO führt die Ausgleichsstelle der ALV. Die Ausgleichsstelle ist verantwortlich für den Vollzug der ALV (Art. 83 AVIG). «SECO» wird durch «Ausgleichsstelle der Arbeitslosenversicherung» ersetzt.

Abs. 4: Sprachliche Anpassung des Absatzes. Es gibt keine gesetzlich begründeten Ausnahmen, um Stelleninserate mit diskriminierendem Inhalt zu publizieren (Art. 3 Abs. 1 GIG¹²). Zu beachten ist, dass zur Förderung eines Geschlechtsanteils gezielt diese Gruppe angesprochen werden darf. Angemessene Massnahmen zur Verwirklichung der tatsächlichen Gleichstellung stellen keine Anstellungsdiskriminierung dar (Art. 3 Abs. 3 GIG). In Stelleninseraten findet sich daher manchmal der Hinweis, dass der Frauen- oder Männeranteil gefördert werden soll. Solche Hinweise sind zulässig. Liegen unverzichtbare Voraussetzungen für die Ausübung einer bestimmten Tätigkeit vor, so können Personen mit einem bestimmten Geschlecht gesucht werden, ohne einen Diskriminierungstatbestand zu erfüllen (z. B. Fotomodelle, Schauspieler/innen, Sänger/innen).

Art. 53b

Abs. 2 Bst. g und h: Unter Buchstabe h wird präzisiert, welche Angaben übermittelt werden müssen. Personalverleihunternehmen (Verleiher) gelten als Arbeitgeber. Wesentliches Element dieser Arbeitsverhältnisse ist, dass die betreffenden Mitarbeitenden an wechselnde Betriebe verliehen werden, das Arbeitsverhältnis jedoch zwischen den Mitarbeitenden und dem Verleiher besteht. Um zu verhindern, dass die Meldepflicht bezüglich einer zu besetzenden Stelle umgangen wird, indem auf die Dienste eines Verleihers zurückgegriffen wird, müssen die Verleiher anlässlich der Stellenmeldung den Namen des Einsatzbetriebes angeben. In der französischen Version wird Buchstabe g an die deutsche angepasst.

Abs. 3: Die Stellenmeldung soll in erster Linie über die Plattform der öffentlichen Arbeitsvermittlung erfolgen. Andere Kommunikationskanäle (E-Mail, Telefon und persönliche Vorsprache) sollen allerdings weiterhin möglich bleiben.

¹¹ SR 823.111

¹² Bundesgesetz vom 24. März 1995 über die Gleichstellung von Mann und Frau (GIG); SR 151.1

Abs. 5: Der Begriff «Bestätigung» wird ergänzt mit dem Zusatz, dass die Stelle auf der Plattform für die öffentliche Arbeitsvermittlung publiziert wird. Ab Erhalt dieser beginnt die fünftägige Frist, die abgewartet werden muss, bis die Arbeitgeber die Stelle selber ausschreiben können.

Art. 57a

Abs. 1: Notwendige Anpassung an die Allg-GebV, welche am 1. Januar 2005 in Kraft trat. Diese Verordnung legt die Grundsätze fest, nach denen die Bundesverwaltung Gebühren für ihre Verfügungen und Dienstleistungen erhebt. Die Gebührenverordnung kommt für diese Bekanntgabe zur Anwendung. Diese Anpassung wurde bis anhin nicht gemacht.

Neues Recht

Verordnung vom.....für die von der Ausgleichsstelle der Arbeitslosenversicherung betriebenen Informationssysteme (ALV-Informationssystemeverordnung, ALV-IsV) siehe in der Vorlage 2.

Vorlage 2

Verordnung für die von der Ausgleichsstelle betriebenen Informationssysteme (ALV-Informationssystemeverordnung, ALV-IsV)

Einführung

Diese neue Informationssystemeverordnung übernimmt im Wesentlichen den Inhalt der verschiedenen bestehenden Verordnungen für die Informationssysteme der ALV (ASAL-, AVAM- und LAMDA-Verordnung) unter Berücksichtigung der zwei neuen Plattformen (Zugangsplattform für elektronische Dienstleistungen und Plattform der öffentlichen Arbeitsvermittlung). In den Gesetzen und Verordnungen werden bewusst keine Systemnamen mehr aufgeführt, damit die Regelungen unabhängig der Technologie anwendbar sind und bleiben. Die Begriffe ASAL, AVAM, LAMDA oder Job-Room werden daher nicht mehr benutzt. Die Plattformen als solche müssen als Datenbanken angesehen werden, sobald darauf Daten - wenn auch nur provisorisch - gespeichert werden. Die Anhänge regeln die Zugriffs- und Bearbeitungsrechte der verschiedenen Organe und Stellen für jedes Informationssystem separat.

Titel

Der Titel legt die Betonung auf die Tatsache, dass die Informationssysteme der ALV und der öffentlichen Arbeitsvermittlung durch die Ausgleichsstelle der ALV und nicht durch das SECO betrieben werden. Die oben erwähnten Informationssysteme werden durch den ALV-Fonds unter Beteiligung des Bundes finanziert (Art. 84 und 90 ff. AVIG). Das SECO übernimmt nur die Kosten für die administrative Verwaltung der Ausgleichsstelle der ALV (vgl. Art. 83 Absatz 3 AVIG).

Präambel

Erwähnt werden die Gesetzesartikel, die den Bundesrat ermächtigen, Vollzugsbestimmungen zu erlassen.

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

Dieser Abschnitt definiert den Gegenstand der Verordnung (**Art. 1**), verweist auf die besonderen Gesetzesbestimmungen betreffend die Inhaberinnen und Inhaber der Zugriffsrechte und erinnert an die Grundsätze der Verantwortung in Bezug auf die Datensicherheit und den Datenschutz, die Aufbewahrung, Archivierung und Vernichtung von Daten sowie die Finanzierung.

Art. 2 legt die Verantwortung der Ausgleichsstelle (**Absatz 1**) sowie die Möglichkeit, Kontrollen bei den Vollzugsorganen anzuordnen (**Absatz 2**), fest. Da die Bewilligung der Zugriffsrechte bei den Organen dezentralisiert wird, ist die Verantwortung für die rechtmässige Handhabung der Berechtigungen ebenfalls bei den Vollzugsbehörden (**Absatz 3**).

Art. 3 betrifft sämtliche Fragen bezüglich der Datensicherheit und des Datenschutzes. **Absatz 1** hat zum Ziel, die Verantwortung aller die Datensicherheit betreffenden Organe hervorzuheben, während **Absatz 2** die Verantwortung der Ausgleichsstelle im Hinblick auf die Datenwiederherstellung klarstellt. **Absatz 3** betrifft das Bearbeitungsreglement, das einer Vorschrift entspricht, die sich aus Artikel 21 der Verordnung vom 14. Juni 1993¹³ zum Bundesgesetz über den Datenschutz ergibt, welche bis heute noch nicht umgesetzt wurde. Mit der vorgesehenen Modernisierung der Informationssysteme wird diese Vorschrift umgesetzt.

Art. 4 betrifft die Datenaufbewahrung. Die Grundsätze für die Archivierung bleiben unverändert. Personenbezogene Daten in den von der ALV verwalteten Systemen werden nicht als

¹³ SR 235.11

archivierungswürdig erachtet. Da sämtliche verfügbaren Daten von diesen beiden Informationssystemen stammen, wird der Grundsatz der Nichtarchivierung folglich auf alle Informationssysteme sowie auf die Plattformen angewandt. Die Aufbewahrung von Daten wurde gemäss dem neuen Artikel 125 AVIV vereinheitlicht (zehn Jahre für Rechnungsunterlagen, fünf Jahre für die anderen Daten). Die im «Core» von LAMDA aufbewahrten personenbezogenen Daten müssen nicht vernichtet werden, da es sich um Daten handelt, die langfristig für die Erstellung von Statistiken dienen.

Art. 5 ist neu und beinhaltet die Bedingungen, die einen Import von Daten aus Informationssystemen der Ausgleichsstelle in die Informationssysteme der kantonalen Durchführungsorgane und -stellen des AVIG und des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1989 über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (Arbeitsvermittlungsgesetz, AVG¹⁴) erlauben.

Art. 6 betrifft die Daten, die der Erstellung von Leistungsindikatoren und der Messung von Resultaten dienen. Die Notwendigkeit, über objektive Daten der Leistungen der Vollzugsbehörden zu verfügen, ist unabdingbar. Die Datenquelle wurde auf sämtliche von der Ausgleichsstelle betriebenen Informationssysteme erweitert und beschränkt sich nicht mehr ausschliesslich auf LAMDA. Im Weiteren wird der Zugriff der Vorgesetzten zu den persönlichen Daten ihrer Mitarbeitenden geregelt.

Art. 7 erläutert genauer die Aufteilung der Kompetenzen im Hinblick auf die Finanzierung. Gemäss Artikel 92 Absatz 8 AVIG gehen die Kosten bezüglich der Informationssysteme zu Lasten des ALV-Fonds. Gemäss Artikel 35 Absatz 4 AVG beteiligt sich der Bund jedoch an den Kosten soweit, als diese durch die Erfüllung von Bundesaufgaben entstehen (z. B. öffentliche Arbeitsvermittlung und arbeitsmarktlichen Massnahmen). Daraus folgt, dass nur das Informationssystem, das zur Auszahlung von Leistungen der ALV dient, ausschliesslich durch den ALV-Fonds finanziert wird. Die anderen Informationssysteme werden aktuell vom Bund auf Basis einer Vereinbarung mitfinanziert. Die jährliche Pauschalsumme beläuft sich derzeit auf 20 Millionen Franken.

Abschnitt 2 Informationssystem zur Auszahlung von Leistungen der Arbeitslosenversicherung (bisher ASAL)

Da die Inhaber der Zugriffsrechte künftig im Gesetz bestimmt werden, betrifft das Wesentliche dieses Abschnitts den Verweis auf Anhang 1, der den Inhalt sowie den Umfang der Zugriffs- und Bearbeitungsrechte festlegt.

Da der neue Absatz 8 von Artikel 97a AVIG die Datenbekanntgabe an die Behörden über den elektronischen Weg erlaubt, werden die betroffenen Informationssysteme oder Plattformen, über die die Übertragung erfolgt, nicht in der Verordnung erwähnt.

Abschnitt 3 Informationssystem für die öffentliche Arbeitsvermittlung (bisher AVAM)

Die Zielsetzungen wurden entsprechend der Änderung von Artikel 35 AVG angepasst. Auch hier wird der Verweis auf Anhang 2 gemacht, der den Inhalt sowie den Umfang der Zugriffs- und Bearbeitungsrechte festlegt.

Abschnitt 4 Informationssystem für die Analyse von Arbeitsmarktdaten (bisher LAMDA)

Dieser Abschnitt erfährt keine grundlegende Veränderung im Vergleich zur aktuellen LAMDA-Verordnung. Ein Teil des Inhaltes wurde unter den Allgemeinen Bestimmungen in der neuen

¹⁴ SR 823.11

Verordnung ALV-IsV aufgenommen. Die Terminologie wurde entsprechend den Änderungen im AVIG und AVG angepasst.

Abschnitt 5 Zugangsplattform für elektronische Dienstleistungen (neu)

Dieser Abschnitt beinhaltet die Regelungen für den Zweck und die Nutzungsbedingungen der Plattform. Im Weiteren ist der Datenaustausch gegenüber den Versicherten festgelegt. Für die Zugriffs- und Bearbeitungsrechte wird auf Anhang 3 verwiesen.

Abschnitt 6 Plattform der öffentlichen Arbeitsvermittlung (neu)

Die Plattform der öffentlichen Arbeitsvermittlung (Job-Room) wurde bis anhin als ein Untersystem von AVAM angesehen. Die in den letzten Jahren vorgenommenen technischen Weiterentwicklungen legen jedoch nahe, die Plattform als ein eigenständiges Informationssystem zu betrachten. Abschnitt 6 beschreibt den Zweck und die Nutzungsbedingungen der Plattform sowie die Einsehbarkeit des Stellenprofils auf der Plattform. Für die Zugriffs- und Bearbeitungsrechte wird auf Anhang 3 verwiesen.

Abschnitt 7 Schlussbestimmungen

Die neue Verordnung ersetzt die bestehenden Verordnungen zu ASAL, AVAM und LAMDA.

Anhänge 1 bis 3

Die Anhänge regeln die Zugriffs- und Bearbeitungsrechte der verschiedenen Organe und Stellen für jedes Informationssystem separat. Da jedes Informationssystem für sich zu betrachten ist, können die Begriffe «Rolle» und «Funktion» je nach Informationssystem andere Inhalte haben. In den angehängten Tabellen wurde für das System der öffentlichen Arbeitsvermittlung die Abkürzung IsöV kreiert.

D Auswirkungen

Die vorliegende Verordnungsänderung sowie die neue Informationssystemeverordnung haben keine direkten Auswirkungen finanzieller oder personeller Natur. Die Aufteilung der Kosten für die Informationssysteme der ALV und der öffentlichen Arbeitsvermittlung bleibt unverändert. Weitere Ausführungen zu den Auswirkungen der gesamten Gesetzesrevision sind der Botschaft zur Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes vom 29. Mai 2019¹⁵ zu entnehmen.

¹⁵ BBl 2019 4413, S. 4445 ff.